

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wurden auf der Grundlage der nicht veröffentlichten Abschussgenehmigungen die falschen Wölfe erschossen?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 08.03.2021 - Drs. 18/8747
an die Staatskanzlei übersandt am 15.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die NWZ berichtete am 18.02.2021:

„Der Abschuss einer Wölfin in der Nacht zu Donnerstag, 12. Februar, im Bereich der Stadt Lönigen sorgt für harsche Kritik des Naturschutzbundes (NABU) am niedersächsischen Umweltministerium. Das Tier gehörte zu dem sogenannten ‚Rudel Herzlake‘, das für Hunderte von Schafsrissen verantwortlich sein soll. Allerdings habe die Abschussgenehmigung, wie Minister Olaf Lies (SPD) einräumte, für den Rücken des Rudels gegolten. ‚Wir sind hier nicht im Wilden Westen, wo nach Gutdünken Wölfe abgeschossen werden, bis man den richtigen Wolf irgendwann trifft‘, hieß es vom NABU.

Genau diesen Eindruck erwecke das Umweltministerium, indem es geheime Abschusslisten von Wölfen führe. „Wir fordern das Umweltministerium auf, die Abschussgenehmigungen endlich öffentlich zu machen und transparent darzulegen, weshalb einzelne Wölfe entnommen werden sollen“, fordert Dr. Holger Buschmann, Landesvorsitzender des NABU Niedersachsen.

Der Wolf sei streng geschützt - sowohl durch die EU als auch durch Deutschland. So werde er auf Bundesebene durch das Bundesnaturschutzgesetz geschont. Er habe damit den höchstmöglichen Schutzstatus.

„Wir wissen nicht, wie dieser Abschuss sich auf die Rudelstruktur auswirken wird, denn ein Elternpaar bleibt meist lebenslang zusammen und besetzt gemeinsam ein Revier. Darin dulden sie außer ihrem eigenen Nachwuchs keine anderen Wölfe. Sollte es sich um die Leitwölfin gehandelt haben, so war sie zu dieser Jahreszeit vermutlich trächtig. An dieser Stelle wird es nun tierschutzrechtlich schwierig“, sagt Buschmann.

Der NABU Niedersachsen fordert weiter, vermehrt auf Herdenschutzmaßnahmen statt auf Wolfsabschuss zu setzen. An flächendeckendem, fachgerechtem Herdenschutz in Wolfsgebieten führe kein Weg vorbei.“

Über den Abschuss einer weiteren Wölfin berichtete der NDR am 01.03.2021:

„Im Landkreis Uelzen hat ein Jäger eine Wölfin erlegt. Grundlage für den Abschuss sei eine Genehmigung gewesen - die allerdings nicht für dieses Tier gegolten hat.

Die Wölfin sei in der Nacht zu Sonnabend im Raum Ebstorf geschossen worden, heißt es in einer Mitteilung des Landkreises. Das ‚Senckenberg-Institut‘ untersuche den Kadaver genetisch. Dadurch

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Woelfin-erlegt-Gehoerte-sie-zum-Ebstorfer-Rudel,wolf4458.html

soll festgestellt werden, ob es sich bei dem Tier um die Fähe des Wolfes aus dem sogenannten Ebstorfer Rudels handelt, für den die Abschussgenehmigung galt.“

1. Auf welches Individuum bezogen sich jeweils die Abschussgenehmigungen im Fall Herzlake und im Fall Ebstorf?

Die Abschussgenehmigung im Fall Ebstorf bezog sich auf das Individuum GW1027m.

Die Abschussgenehmigung im Fall Herzlake bezog sich auf das Individuum GW1111m.

2. Welches Tier wurde in den Territorien Herzlake und Ebstorf jeweils erschossen (bitte Kennung, Geschlecht, Alter, Abstammung, Rudelzugehörigkeit und Datum der genetischen Individualisierung angeben)?

Im Territorium Herzlake wurde ein juveniler weiblicher Wolf mit der Kennung GW1962f und einem Alter von ca. 10 Monaten geschossen. Diese Fähe stammt aus dem Herzlaker Rudel und ist ein Nachkomme von GW1111m. Das Datum der Individualisierung ist der 18.02.2021.

Im Ebstorfer Territorium wurde ebenfalls ein weiblicher Wolf mit der Kennung GW1997f geschossen. Diese Fähe stammt aus dem Ebstorfer Rudel und ist ein Nachkomme von GW359f und GW1027m. Das Alter wird derzeit noch beim Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung ermittelt. Das Datum der Individualisierung ist der 19.03.2021.

3. Welche Regelungen trafen die Abschussgenehmigungen für die Territorien Herzlake und Ebstorf bezüglich des Abschusses von Welpen im Alter von unter einem Jahr²?

Für die Benennung eines Wolfs als „Welpen“ besteht keine verbindliche Regelung, wie etwa Stichtage im Jagdrecht. Die Definition, dass Wölfe unter einem Jahr Welpen sind, macht sich die Landesregierung nicht zu eigen. Es handelt sich bei den geschossenen Tieren vielmehr um juvenile Wölfe, welche in ihrem Erscheinungsbild adulten Wölfen so ähnlich sein können, dass sie im Gelände nicht von diesen zu unterscheiden sind. Sowohl in der betreffenden Ausnahmegenehmigung als auch in der Niedersächsischen Wolfsverordnung bezieht sich der Umgang mit sogenannten Welpen auf die Frage, ob der Wolf in der Lage ist, sich selbst zu versorgen. Die Säugezeit endet zwischen 40 und 60 Tagen nach der Geburt (Sidorovich & Rotenko 2018). Nach 20 – 25 Tagen nehmen die Welpen erstes Fleisch auf. Im Zeitraum der Laktationsphase können Welpen von adulten Wölfen unterschieden werden und sind damit von den Abschussgenehmigungen ausgeschlossen.

² Vgl. Pressemeldung des NABU und des Freundeskreis freilebender Wölfe vom 2.3.2021 mit Verweis auf Abschuss eines 10monatigen Welpen